

Bescheinigung E101

Bei Arbeitnehmern, die in ein anderes Land entsendet werden, gelten bei entsprechend zeitlicher Begrenzung die Sozialversicherungsvorschriften des Herkunftslandes weiter. An das Vorliegen einer Entsendung im Sinne der Sozialversicherung sind insbesondere folgende Voraussetzungen geknüpft:

- zeitlich begrenzter Ortswechsel vom Inland ins Ausland (Ausstrahlung) bzw. vom Ausland ins Inland (Einstrahlung)
- Fortbestehende arbeits- und sozialrechtliche Integration in das Herkunftsland.

Die für das Weitergelten des Sozialversicherungsrechts des Herkunftslandes erforderliche zeitliche Begrenzung der Beschäftigung kann sich sowohl aus einer vertraglichen Befristung als auch aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben. Eine Beschäftigung ist zeitlich begrenzt, wenn bereits zu ihrem Beginn feststeht, dass der Arbeitnehmer nach dem Auslandseinsatz in das Heimatland zurückkehrt, um dort seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Anhaltspunkte dafür sind vertragliche Vereinbarungen, die das Datum der Beendigung beinhalten. Eine Begrenzung ist dagegen zu verneinen, wenn sich die Begrenzung erst im Laufe der Entsendung ergibt oder wenn ein befristeter Vertrag vorliegt, der – wenn er nicht gekündigt wird – sich automatisch fortsetzt bzw. ein Vertrag vorliegt, der nur feste Zeitgrenzen (etwa 2 Jahre) als Befristung enthält. Aus einem Recht des Arbeitgebers, den Beschäftigten jederzeit aus dem Ausland zurückzurufen und ihm einen Arbeitsplatz im Inland zuzuweisen, ergibt sich ebenfalls keine im Voraus bestehende zeitliche Begrenzung der Entsendung. Dagegen gilt eine zunächst begrenzte Entsendung, die nach dem Vertrag für einen weiteren begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden kann, grundsätzlich auch für die Verlängerungszeit als im Voraus zeitlich begrenzt. Beschäftigungen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht auf Dauer angelegt sind, erfüllen die Voraussetzungen der zeitlichen Begrenzung. Dies gilt zum Beispiel für Beschäftigungen, die mit Projekten usw. im Zusammenhang stehen, deren Fertigstellung eine absehbare Zeit in Anspruch nimmt – insbesondere für Montage- und Einweisungsarbeiten, Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken und Betriebsanlagen. Auch hier ist in vorausschauender Betrachtungsweise zu beurteilen, ob Wesen, Inhalt oder Umfang der vorgesehenen Beschäftigung deren zeitliche Beschränkung ergeben.